



Inhaltsverzeichnis

	Seite
73 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020	313
74 Bekanntmachung über die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020	315
75 Integrationsratswahl am 13. September 2020 - öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	319
76 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020	321
77 Bekanntmachung über die Integrationsratswahl am 13. September 2020	323
78 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR) - Jahresabschluss 2019	325

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt Dorsten kann in der Zeit vom 24.8.2020 bis 28.8.2020 während folgender Zeiten von Wahlberechtigten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme ist das Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum A214, 46284 Dorsten; der Ort ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist per Bildschirm möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.8.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.) einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, 11.9.2020, 18.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates bis 25.9.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

3. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden

Dorsten, 10.8.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Gemeinde- und Kreiswahlen werden als verbundene Wahlen durchgeführt. Die jeweiligen Stimmbezirke und Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie unterscheiden sich wie folgt:

Wahlart	Farbe des Stimmzettels
Bürgermeisterwahl	blau
Stadtratswahl	gelb
Landratswahl	grün
Kreistagswahl	weiß

Bei der Wahl im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Ferner sind der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler hat, soweit er für alle Wahlarten wahlberechtigt ist, jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wer in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen möchte, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Hauptamt, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrates bis 25.9.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag dort eingehen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.09.2020 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, zusammen. Eine Übersicht der Räume, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, ist am Wahltag im Gebäude ausgehängt.

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gilt:

Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.

Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr werden Stimmzettel im Farbton „flieger“ verwendet, die die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020" tragen.

Jeder Wähler hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Dorsten, 10.8.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Integrationsratswahl am 13. September 2020
- öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dorsten zugelassen:

1. Dorstener Integrationsforum e. V. - Listenwahlvorschlag -
2. Dziekan-Elies, Joanna – Einzelbewerberin -

Diese werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dorsten, den 11.08.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

2. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Dorsten kann in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während folgender Zeiten von Wahlberechtigten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme ist das Rathaus der Stadt Dorsten, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, Raum E 116, Bismarckstr. 1a, 46284 Dorsten; der Ort ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Sozialamt, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, Raum E 111, 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.) einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

3. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden

Dorsten, 11.08.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Integrationsratswahl am 13. September 2020

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Wahlen zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die jeweiligen Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Bei der Wahl im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Ferner sind der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler hat jeweils eine Stimme die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Sozialamt, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, Raum 116, 46284 Dorsten, einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag dort eingehen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei

der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Gem. § 17, Absatz 2 der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsWahlO) kann die Auszählung nach dem Ende der Wahlzeit durch einen für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand erfolgen. Der Wahlvorstand zur Ermittlung des Wahlergebnisses, tritt am 14.09.2020 um 09.00 Uhr zusammen. Der Wahlvorstand wird im Raum 405/406, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, 46284 Dorsten tätig sein.

Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Dorsten, 11.08.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, stylized initial 'T'.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)

Das Jahresergebnis 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WINDOR GmbH) wird gem. §106 GO NRW bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht der WINDOR für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.929,67 € wird mit den Rücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen bei der WINDOR GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, Raum 1.17

vom 31.08.2020 bis einschließlich 08.09.2020 (7 Arbeitstage)

während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags

freitags

von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr

von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der WINDOR GmbH beauftragte Aleff & Partner GmbH, Dorsten hat den Bestätigungsvermerk am 10. Juni 2020 erteilt.

Dorsten, 12.08.2020

gez.

Josef Hadick

-Geschäftsführer-